

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0059/23/0875785-0205/0018.V

Münster, den 19.12.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage auf dem Grundstück, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 53, 54, Flurstücke 17, 44) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Optimierung des Lagerkonzeptes durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Behältern, Aufkantung von Auffangräumen und einer Tankumwidmung sowie die Installation von Prozessleittechnik-Schutzeinrichtungen und Anpassung der Explosionsschutz-Zoneneinteilung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die neuen Behälter und geänderten Auffangräume entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt werden, sodass Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Die luftseitigen Emissionen im Normalbetrieb der Anlage ändern sich nicht. Mit dem Vorhaben ist zusätzlich eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden. Es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Immissionen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hagebölling